

Betriebsbuch Kesselanlage (Dampfkessel)

Prüfbericht der Hochdruck-Dampfkesselanlage
(Auch für den 72-Stunden-Betrieb zu benutzen)

Formularus-
Sample

Bei Kesselschäden ist unverzüglich das zuständige Gewerbeaufsichtsamt
und die Technische Überwachungsorganisation zu benachrichtigen.

Ab 1.1.2003 haben wir eine neue rechtliche Situation denn die DampfkesselVO 1980 tritt außer Kraft. Der Gesetzgeber hat sich entschlossen alle überwachungsbedürftigen Anlagen in einer Verordnung zusammenzufassen. Die Betriebssicherheitsverordnung **[BetrSichV]**.

Die BetrSichV gilt für Dampfkesselanlagen mit Dampfkesseln, die nach der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG hergestellt und in Verkehr gebracht worden sind (überwachungsbedürftige Anlagen). **Sie gilt auch für überwachungsbedürftige Altanlagen.**

Dampfkesselanlagen unterliegen „Besonderen Anforderungen“ nach Abschnitt 3 der BetrSichV. Dampfkesselanlagen der Kategorie IV nach Druckgeräterichtlinie sind hinsichtlich Montage, Installation, Betrieb einem Erlaubnisverfahren zu unterziehen. Dies ist auch der Fall hinsichtlich wesentlicher Veränderung und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen.

Die „Gemeinsamen Vorschriften“ der BetrSichV, die mit Arbeitnehmern betrieben werden, sind am Tag nach der Verkündung gültig, September 2002. Die „besonderen Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen“ der BetrSichV treten am 1. Januar 2003 in Kraft, also am Tage da die Dampfkesselverordnung erlischt. Damit auch deren § 6 welcher: „Allgemeine Anforderungen“ wie die „Ermächtigung zum Erlass technischer Vorschriften“ enthielt.

Die BetrSichV (§ 1) in Verbindung mit dem Gerätesicherheitsgesetz [GSG] (§ 2 Abs. 2a) regelt nunmehr in einem Teil der Vorschriften auch dieser überwachungsbedürftigen Anlagen.

§ 24 der BetrSichV kündigt einen „Ausschuss für Betriebssicherheit“ an, welcher Unterausschüsse einrichten wird, die zukünftig für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen Regeln ermitteln wird, die dann vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekannt gemacht werden können.

Bis zu jenem Zeitpunkt behalten die bisherigen auch hier im Kesselbuch abgedruckten Regelungen Bestand. Siehe dazu BetrSichV § 3 Abs. 6 der auch nachfolgend zitiert wird.

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

Vom 27. September 2002

– Auszug –

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 bis § 11

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für
überwachungsbedürftige Anlagen
§ 12 bis § 23

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften lt. Schlussvorschriften
§ 23 bis § 26
§ 27 Übergangsvorschriften

Anhang 1 bis 5:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit.

(2) Diese Verordnung gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. (2a) des Gerätesicherheitsgesetzes, soweit es sich handelt um

1. a) Dampfkesselanlagen
- b) Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
- c), d) ...
- die
 - aa) Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. EG Nr. L 181 S. 1) mit Ausnahme der Druckgeräte im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 dieser Richtlinie,
 - bb) innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 Nr. 3.9 der Richtlinie 97/23/EG oder
 - cc) einfache Druckbehälter im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 87/404/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. EG Nr. L 220 S. 48), geändert durch Richtlinie 90/488/EWG des Rates vom 17. September 1990 (ABl. EG Nr. L 270 S. 25) und Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), mit Ausnahme von einfachen Druckbehältern mit einem Druckinhaltsprodukt von nicht mehr als 50 bar-Liter sind oder beinhalten.

2. bis 6. ...

Abschnitt 4

§ 27 Übergangsvorschriften

(1) ...

(2) Der Weiterbetrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage, die vor dem 1. Januar 2003 befugt betrieben wurde, ist zulässig. Eine nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung.

(3) Für überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 bereits erstmalig in Betrieb genommen waren, bleiben hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffungsanforderungen die bisher geltenden Vorschriften maßgebend. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass diese Anlagen entsprechend den Vorschriften der Verordnung geändert werden, soweit nach der Art des Betriebs vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter zu befürchten sind. Die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden. Hierzu hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 innerhalb der genannten Frist zu erfüllen.

(4) Für überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 nicht von einer Rechtsverordnung nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes erfasst wurden und die vor diesem Zeitpunkt bereits errichtet waren oder mit deren Errichtung begonnen wurde, müssen die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 2005 angewendet werden. Hierzu hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 innerhalb der genannten Frist zu erfüllen. Ist seit der Inbetriebnahme der Anlage die Prüffrist verstrichen, ist eine wiederkehrende Prüfung vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist durchzuführen.

(5) ...

(6) Die von einem auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes eingesetzten Ausschuss ermittelten technischen Regeln gelten bezüglich ihrer betrieblichen Anforderungen bis zu Überarbeitung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit und ihrer Bekanntgabe durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fort.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 Abschnitt 3 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) ...

(3) Am 1. Januar 2003 treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 330 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
2. die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 331 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
3. bis 7. ...

Prüfbericht der Hochdruck-Dampfkesselanlage

für eingeschränkte Beaufsichtigung gem. TRD 602, bzw. Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung TRD 604

(Anlage ohne Speisewasservorwärmer und ohne Überhitzer)

Entsprechend der TRD, nach der die Anlage gefahren wird, sollten hier die Anforderungen mit einem * gekennzeichnet werden, die mindestens 1 x innerhalb von 24 bzw. 72 Stunden durchgeführt werden müssen.

Betreiber:

Fabr.-Nr. d. Kessels:

Prüfer:

Datum:

Feuerungsart: siehe Ergänzungsblatt Öl/Gas

*	Pos.	Prüf- und Wartungsgegenstand	Ergebnis: 1 $\hat{=}$ in Ordnung; 0 $\hat{=}$ nicht in Ordnung			Bemerkungen
			Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit	
		Kessel				
	1.1	Sicherheitsventil (regelmäßig prüfen)				
	1.2	Wasserstände				
	1.3	Wasserstandbegrenzer I/Strömungsbegrenzer I				
	1.4	Wasserstandbegrenzer II/Strömungsbegrenzer II				
	1.5	Wasserstandregler (Gehäuse durchspülen)				
	1.6	Manometer				
	1.7	Druckregler				
	1.8	max. Druckbegrenzer				
	1.9	min. Druckbegrenzer				
	1.10	Thermometer				
	1.11	Temperaturregler				
	1.12	Temperaturbegrenzer				
	1.13	Abschlamm- und Absalz-Einrichtungen				
	1.14	Dichtheit Kessel, Armaturen, Leitungen				
	1.15	Speisepumpe, Umwälzpumpe				
		Beurteilung der Verbrennung				
	2.1	Flamme				
	2.2	Rauchgasbild				
		Kondensat und Speisewasser				
		Kondensat-Tank und Öleinbruchsicherung				
		Kondensat-Pumpen				
		Speisewasser-Tanks (Füllstand)				
		Speisewasseralarme				
		Speisewasserpumpe a. Dichtheit u. Stand-by-Schaltg. prüfen				
		Entgaser (Druck - Temperatur)				
		Kessel- und Speisewasser untersuchen				
		Leitfähigkeit des Kesselwassers				
		Testomat				

Bemerkungen:



Formularus- Sample

Gesetz über technische Arbeitsmittel Gerätesicherheitsgesetz – GSG

BGBl. I 2001 S. 866

vom 11. Mai 2001 (Neufassung) Stand: 23. März 2002

– Auszug –

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen technischer Arbeitsmittel, das gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.

(2) ...

(3) Vorschriften, die dem Gefahrenschutz nach § 3 dienen und den Arbeitgeber hierzu verpflichten, bleiben unberührt.

§ 1a

Dieses Gesetz gilt auch für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können, mit Ausnahme der überwachungsbedürftigen Anlagen bis 3.

§ 2

Technische Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen,

(2) Den Arbeitseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich:

(2a) Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Dampfkesselanlagen mit Ausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen,
2. Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
3. bis 9.

Zu den Anlagen gehören auch Mess-, Steuer und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen. Zu den in den Nummern 2, 3 und 4 bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen gehören nicht die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Überwachungsbedürftige Anlagen stehen den Arbeitseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 gleich, soweit sie nicht schon von Absatz 1 erfasst werden.

(2b) Teile von Arbeitseinrichtungen und der ihnen gleichgestellten Gegenstände sowie sonstige Produkte, soweit sie nicht schon von Absatz 1 oder 2 erfasst werden, gelten als technische Arbeitsmittel, wenn sie in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz erfasst sind.

(3) bis (4)...

(5) Bestimmungsgemäße Verwendung im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Verwendung, für welche die technischen Arbeitsmittel nach den Angaben derjenigen, die sie in den Verkehr bringen, insbesondere nach ihren Angaben zum Zwecke der Werbung, geeignet sind, oder
2. die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und Ausführung der technischen Arbeitsmittel ergibt.

Zweiter Abschnitt: Inverkehrbringen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln

§ 3

(1) Technische Arbeitsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in den Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz enthaltenen sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen entsprechen und Leben oder Gesundheit oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährdet werden. Technische Arbeitsmittel, für die in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz keine Anforderungen enthalten sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften darf abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Soweit Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmen, ist maßgeblich die Rechtslage im Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, bei technischen Arbeitsmitteln, die von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 erfasst sind, die Rechtslage im Zeitpunkt ihres erstmaligen Inverkehrbringens in den Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für technische Arbeitsmittel, die nach den schriftlichen Angaben dessen, der sie verwenden will, als Sonderanfertigung hergestellt worden sind.

(3) bis (4) ...

Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen

§ 11

(1) Zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren durch Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen), wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. ...
2. dass die Errichtung solcher Anlagen, ihr Betrieb sowie die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen der Erlaubnis einer in der Rechtsverordnung bezeichneten oder nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörde bedürfen;
- 2a. dass solche Anlagen oder Teile von solchen Anlagen nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen und mit der allgemeinen Zulassung Auflagen zum Betrieb und zur Wartung verbunden werden können;
3. dass solche Anlagen, insbesondere die Errichtung, die Herstellung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung und die Unterhaltung sowie ihr Betrieb bestimmten, dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen genügen müssen;
4. dass solche Anlagen einer Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnungen unterliegen.

(2) ...

(3) Technische Regeln können vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht werden.

Vierter Abschnitt.....

§ 19

(6) Bis zum 31. Dezember 2007 können die auf Grund der nach 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen durch zugelassene Überwachungsstellen von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Sachverständige, die auf Grund einer vor dem 31. Dezember 2000 nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zur Durchführung vorgeschriebener oder behördlich angeordneter Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen berechtigt waren.